



# Amtsblatt

und

## Kreisanzeiger des Landkreises Bayreuth

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Bayreuth. Postbezug: jährlich 30 €

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier

Nr. 1

Bayreuth, 5. Januar 2022

**Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Trebgast - Furtbach von Flusskilometer 9,400 bis 16,060 auf dem Gebiet der Gemeinde Bindlach und der Stadt Bayreuth**

Die Hochwasserereignisse der vergangenen Jahre haben gezeigt, dass es wichtig ist, aktiv vorzusorgen, um Hochwasserschäden zu minimieren. Eine Voraussetzung dafür ist, die Gebiete zu ermitteln, die bei Hochwasser voraussichtlich überschwemmt werden. Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) verpflichtet deshalb die Wasserwirtschaftsämter, die Überschwemmungsgebiete in Bayern zu ermitteln und zu kartieren (Art. 46 Abs. 1 BayWG).

Auf dem Gebiet der Gemeinde Bindlach im Landkreis Bayreuth und der Stadt Bayreuth wurde das Überschwemmungsgebiet an der Trebgast - Furtbach (im Folgenden als Überschwemmungsgebiet bezeichnet) von Flusskilometer 9,400 bis Flusskilometer 16,060 berechnet und in den beigefügten bzw. ausliegenden Plänen dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine behördlicherseits durchgeführte oder veränderbare Planung handelt. Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen des späteren Festsetzungsverfahrens durch Rechtsverordnung wird hingewiesen.

Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebiets ist ein 100-jährliches Hochwasserereignis (Bemessungshochwasser -  $HQ_{100}$ ). Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

Die bei einem Bemessungshochwasser überschwemmten Flächen sind in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab M 1 : 30 000 entsprechend der Legende senkrecht schraffiert eingefasst. Detailkarten im Maßstab M 1 : 2 500 können im Landratsamt Bayreuth, im Rathaus der

Gemeinde Bindlach und der Stadt Bayreuth täglich während der üblichen Dienstzeiten sowie im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden: <https://www.landkreis-bayreuth.de/buergerservice/umwelt-abfallwirtschaft/wasserrecht-unterwasserbehoerde/ueberschwemmungsgebiete/>

Mit dieser Bekanntmachung gelten die als Überschwemmungsgebiet dargestellten Flächen als vorläufig gesicherte Gebiete. Damit sind insbesondere folgende Rechtswirkungen verbunden:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Abs. 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) die Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich in Bauleitplänen oder in sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) untersagt. Das Verbot gilt nicht, wenn die Ausweisung ausschließlich der Verbesserung des Hochwasserschutzes dient, sowie für Bauleitpläne für Häfen und Werften (§ 78 Abs. 1 Satz 2 WHG).

Ausnahmsweise kann das Landratsamt Bayreuth abweichend von genannten Verbot nach § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG zulassen.

Nach § 78 Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 8 WHG hat die Gemeinde bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für Gebiete, die nach § 30 Abs. 1 und 2 oder § 34 BauGB zu beurteilen sind, in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB insbesondere zu berücksichtigen:

1. die Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger,
2. die Vermeidung einer Beeinträchtigung des bestehenden Hochwasserschutzes und
3. die hochwasserangepasste Errichtung von Bauvorhaben.

Dies gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 6 BauGB entsprechend.

Nach § 78 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit

Abs. 8 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB untersagt. Das Verbot gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung und des Hochwasserschutzes sowie des Messwesens (§ 78 Abs. 4 Satz 2 WHG).

Im Einzelfall kann das Landratsamt Bayreuth abweichend von § 78 Abs. 4 Satz 1 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 BauGB gemäß § 78 Abs. 5 WHG zulassen, wenn

1. das Vorhaben
  - a. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
  - b. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
  - c. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
  - d. hochwasserangepasst ausgeführt wird oder
2. die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.

Bei der Prüfung der zuvor genannten Voraussetzungen sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78 Abs. 5 Satz 2 WHG).

Gemäß § 78a Abs. 1 in Verbindung mit

### Inhalt:

Bekanntmachung zur vorläufigen Sicherung des vom Wasserwirtschaftsamt Hof ermittelten Überschwemmungsgebiets an der Trebgast - Furtbach von Flusskilometer 9,400 bis 16,060 auf dem Gebiet der Gemeinde Bindlach und der Stadt Bayreuth

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Weggesetzes (BayStrWG);  
Einziehung von Teilstrecken (Kreisstraße BT 46 Bindlach-Berg)

Satzung des Zweckverbandes zur Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Gemeinde Plankenfels

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Aufgebot eines Sparkassenbuches

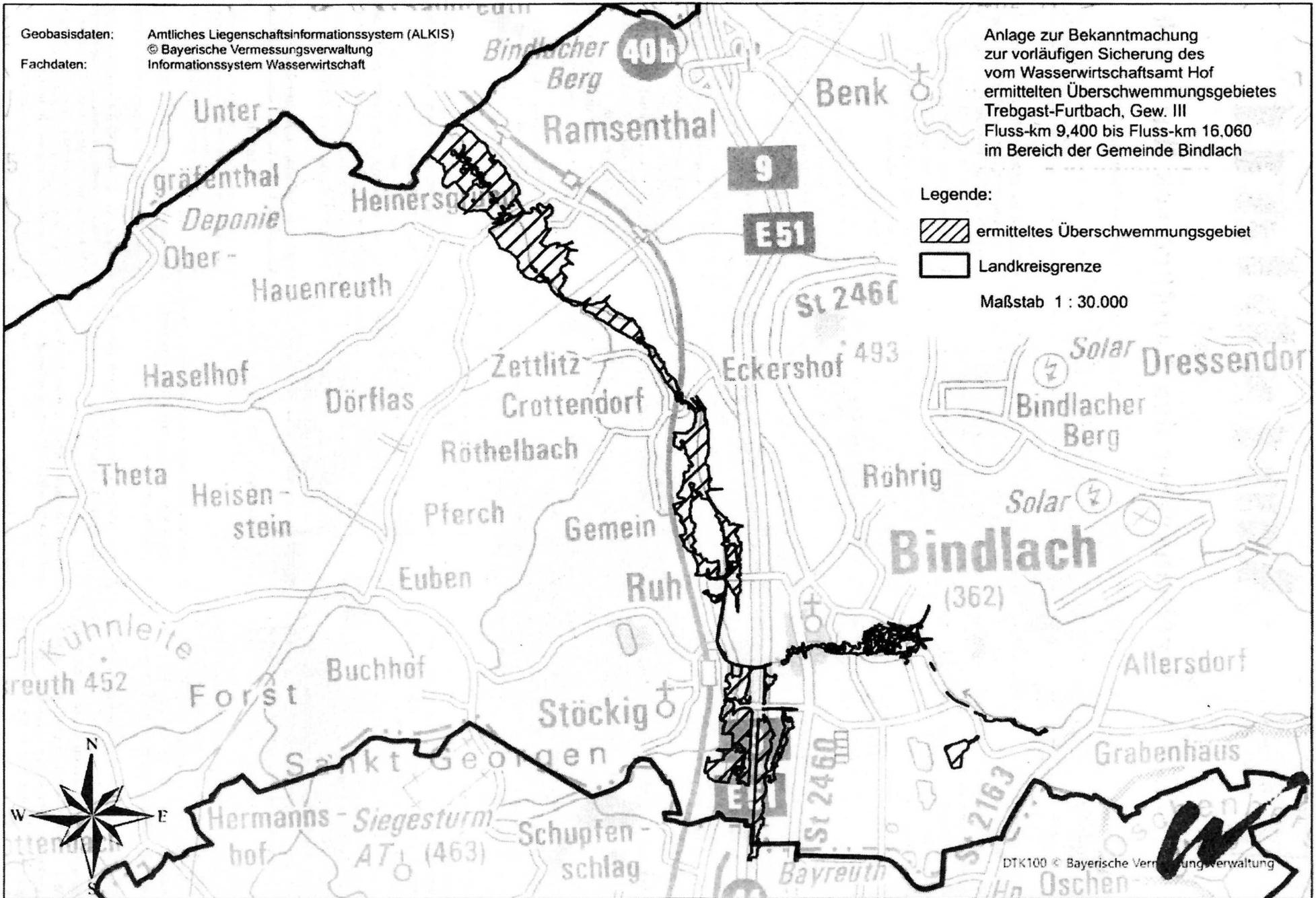
Geobasisdaten: Amtliches Liegenschaftsinformationssystem (ALKIS)  
© Bayerische Vermessungsverwaltung  
Fachdaten: Informationssystem Wasserwirtschaft

Anlage zur Bekanntmachung  
zur vorläufigen Sicherung des  
ermittelten Überschwemmungsgebietes  
Treggast-Furtbach, Gew. III  
Fluss-km 9,400 bis Fluss-km 16,060  
im Bereich der Gemeinde Bindlach

Legende:

-  ermitteltes Überschwemmungsgebiet
-  Landkreisgrenze

Maßstab 1 : 30.000



Abs. 6 WHG ist in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten ebenfalls untersagt:

1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die zuvor genannten Verbote nach § 78a Abs. 1 gelten nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes, einschließlich Maßnahmen zur Verbesserung oder Wiederherstellung des Wasserzuflusses oder des Wasserabflusses auf Rückhalteflächen, für Maßnahmen des Messwesens sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

Das Landratsamt Bayreuth kann im Einzelfall abweichend von den zuvor genannten Verboten Maßnahmen zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen,
2. der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
3. eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit oder erhebliche Sachschäden nicht zu befürchten sind

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können (§ 78a Abs. 2 Satz 1 WHG). Bei der Prüfung der Voraussetzungen der zuvor genannten Nummern 2

und 3 sind auch die Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu berücksichtigen (§ 78a Abs. 2 Satz 3 WHG).

Die Zulassung kann, auch nachträglich, mit Nebenbestimmungen versehen oder widerrufen werden (§ 78a Abs. 2 Satz 2 WHG).

Nach § 78a Abs. 3 in Verbindung mit Abs. 6 WHG sind in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten im Falle einer unmittelbar bevorstehenden Hochwassergefahr Gegenstände nach § 78a Abs. 1 Nr. 4 WHG durch ihren Besitzer unverzüglich aus dem Gefahrenbereich zu entfernen.

Nach § 78c Abs. 1 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten verboten. Das Landratsamt Bayreuth kann auf Antrag Ausnahmen zulassen, wenn keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet wird.

In vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gelten für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen<sup>1</sup> insbesondere die Anforderungen nach § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Wesentliche Änderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind zum Änderungszeitpunkt hochwassersicher auszuführen. Für Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten insbesondere die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV. Zudem haben Betreiber prüfpflichtiger Anlagen gemäß § 46 AwSV die Prüfzeitpunkte und -intervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten.

Die vorläufige Sicherung ist Grundlage für weitere Entscheidungen des Landratsamts Bayreuth über die Festsetzung eines Überschwemmungsgebiets durch Rechtsverordnung. Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird. Sie endet spätestens nach Ablauf von fünf Jahren. Im begründeten Einzelfall kann die Frist vom Landratsamt Bayreuth höchstens um zwei weitere Jahre verlängert werden (vgl. hierzu Art. 47 Abs. 4 BayWG).

Weitere Informationen:

Ermittelte, vorläufig gesicherte und festgesetzte Überschwemmungsgebiete werden im Themenbereich Naturgefahren des UmweltAtlas Bayern für die Öffentlichkeit dokumentiert.

Unter [www.iug.bayern.de](http://www.iug.bayern.de) sind auch weitere Informationen zu Überschwemmungsgebieten sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsver-

fahren zu finden. Wasserspiegellagen sind beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt zu erfragen.

Bayreuth, 29.12.2021  
Landratsamt Bayreuth  
gez. Roman Böhm  
Regierungsrat

<sup>1</sup> [Heizölverbraucheranlagen sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen]

#### **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG); Einziehung von Teilstrecken (Kreisstraße BT 46 Bindlacher Berg)**

Die Teilstrecken der "alten" Kreisstraße BT 46 von A/S 140/0,528 bis A/S 140/0,684, von A/S 140/0,689 bis A/S 140/0,848 und von A/S 140/1,403 bis A/S 140/1,525 haben durch den Neubau der Umgehungsstraße mit Errichtung einer Kreisverkehrsanlage jede Verkehrsbedeutung verloren und werden aufgrund des Kreisausschussbeschlusses vom 21.6.2021 gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen.

Die Absicht der Einziehung wurde gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG drei Monate vorher durch die Gemeinde Bindlach bekanntgemacht. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Die Verfügung kann während der üblichen Dienstzeiten im Landratsamt Bayreuth, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, Zimmer Nr. 340, eingesehen werden.

Landratsamt, 22. Dezember 2021  
Landratsamt Bayreuth  
Wiedemann  
Landrat

#### **Satzung des Zweckverbandes zur Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Verbandsräte**

Der Zweckverband zur Förderung des Tourismus und des Wintersports im Fichtelgebirge erlässt aufgrund der Art. 30 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 20 a Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) folgende

**Satzung:**

**§ 1**

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Zweckverbandes erhalten die ehrenamtlichen, nicht geborenen Verbandsräte für jeden Sitzungstag eine Entschädigung von 55,00 €.

(2) Lohn- und Gehaltsempfängern wird

der Verdienstausfall mit 18,00 € pro angefangene Sitzungsstunde erstattet.

- (3) a) Selbständig Tätige erhalten für je eine Stunde Sitzungsdauer eine Verdienstausfallentschädigung von 18,00 €. Die angefangene Stunde wird als volle Stunde gerechnet.
- b) Personen, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2 oder Abs. 3 a) haben, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich durch die Teilnahme an Sitzungen ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten die gleiche Entschädigung wie selbständig Tätige.

- (4) Den Verbandsräten werden als Fahrtkosten für die kürzeste zumutbare Entfernung zwischen Wohnort und Sitzungsort und zurück Wegstreckenentschädigung und Mitnahmeentschädigung nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt. Dabei wird allgemein die Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 und 2 BayRKG in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

## § 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung der Satzung im Amtsblatt des Landkreises Bayreuth in Kraft.

Bayreuth, 22. Dezember 2021  
Wiedemann  
Verbandsvorsitzender

### **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) auf dem Gebiet der Gemeinde Plankenfels**

Das Landratsamt Bayreuth erteilt mit Bescheid vom 16.12.2021, BV-Nr. 296/2021, die beantragte Baugenehmigung für die Errichtung eines 40 m-Schleuderbetonmastes mit 6 m Aufsatzmast und Outdoor-Technik auf dem Grundstück Fl.-Nr. 628, Gemarkung Plankenfels, 95515 Plankenfels.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayeri-

schen Verwaltungsgericht Bayreuth, Postfachanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth, Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)). Eine Klage eines Dritten gegen diesen Bescheid hat gemäß § 212 a BauGB keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayer. Verwaltungsgericht Bayreuth (s. o.) kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

#### **Sonstiger Hinweis:**

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Bayreuth, Fachbereich Bauordnung, Markgrafentallee 5, 95448 Bayreuth, während der Geschäftszeiten der Bauverwaltung (Montag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Dienstag von 07:30 Uhr bis 14:00 Uhr, Mittwoch von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr, Donnerstag von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr und Freitag von 07:30 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden.

Da das Landratsamt Bayreuth aufgrund der aktuellen Lage im Rahmen der Corona-Pandemie momentan nicht frei zu-

gänglich ist, wird um entsprechende Terminvereinbarung gebeten (Tel: 0921-728-361 oder 0921-728-363).

Bayreuth, 16. Dezember 2021  
**Landratsamt Bayreuth**  
Roman Böhm  
Regierungsrat

#### **Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB werden die nachstehenden aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt:

Konto-Nr. neu:	3706322801
Konto-Nr. alt:	306322801
Konto-Nr. neu:	3973022878
Konto-Nr. alt:	573022878

Nachdem die Urkunden innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurden, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

#### **Kraftloserklärung.**

Die neu ausgestellten Zweitschriften der Sparurkunden sind nach einer 14tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Bayreuth, 27. Dezember 2021  
**Sparkasse Bayreuth**  
Der Vorstand

#### **Aufgebot eines Sparkassenbuches**

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, ist verloren gegangen:

Konto-Nr.: 3703078083

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

**drei Monaten**

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden.

Die Urkunde wird nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Bayreuth, 29. Dezember 2021  
**Sparkasse Bayreuth**  
Der Vorstand